## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2012 Nr. 21 Veröffentlichungsdatum: 23.06.2012

Seite: 581

## Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 23. Juni 2012

21220

## Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 23. Juni 2012

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2012 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 403) - SGV. NRW. 21220 - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863) – folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 29.09.2001 (SMBL. NRW. 21220), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 3. Juli 2010, beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2012 -Vers. 35-00-1-07/12 U 24 III B 4- genehmigt worden sind:

I.

- 1. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- $_{^{''}}^2$ Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das
- 1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- 2. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des

gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nr. 3 oder 4 liegt, oder

- 3. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leistet oder
- 4. Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst leistet oder
- 5. nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen au-Berstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert."
- 2. § 17 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- <sup>"²</sup>Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuss längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das
- 1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- 2. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nr. 3 oder 4 liegt, oder
- 3. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leistet oder
- 4. Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst leistet oder
- 5. nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen au-Berstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert."
- 3. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1)¹Endet die Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und wird das Mitglied aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, so werden auf Antrag des Mitglieds die in Abs. 4 aufgeführten Geldleistungen, die bisher an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geleistet worden sind, an die neue Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übergeleitet. ²Diese Beiträge werden in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Zahlungen durch einen Faktor erhöht, der einer Verzinsung in Höhe von 2 v. H. jährlich entspricht. ³Voraussetzung für die Überleitung ist, dass zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag gemäß Absatz 3 besteht. ⁴Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. ⁵Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung rückständiger Beiträge an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bleibt davon unberührt."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2)<sup>1</sup>Mitglieder, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren und dort ausgeschieden sind, weil sie durch Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit Mitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geworden sind, können, soweit zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag gemäß Abs. 3 besteht, beantragen, dass die in Abs. 4 aufgeführten Geldleistungen, die bisher an die andere Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe übergeleitet werden. <sup>2</sup>Diese Beiträge werden in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Zahlungen durch einen Faktor erhöht, der einer Verzinsung 2 v. H. jährlich entspricht. <sup>3</sup>Als Folge der Überleitung gelten die Mitglieder rückin Höhe von wirkend ab dem Beginn des Überleitungszeitraumes als Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. <sup>4</sup>Die übergeleiteten Versorgungsabgaben werden so behandelt, als seien sie während des Überleitungszeitraumes statt zur bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe entrichtet worden. <sup>5</sup>Sie werden durch den Erhöhungsfaktor nach Satz 2 nicht erhöht."

- c) In Absatz 4 wird die Angabe "§ 4 VAHRG" jeweils durch die Angabe "§ 37 VersAusglG" ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe "45. Lebensjahr" durch die Angabe "50. Lebensjahr" ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort "sechzig" durch die Zahl "96" ersetzt.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt: Vers. 35-00-1U 24 III B 4

Düsseldorf, 3.7.2012

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag Stucke

Ausgefertigt am

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Münster, den 16.7.2012

Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Dr. med. Theodor Windhorst